

29. Änderung des Flächennutzungsplans 1993 „Erweiterung Sportgelände Nufringen“

Begründung Teil A, Stand 25.03.2015, redaktionell ergänzt 06.07.2016

1. Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Nufringen betreibt das Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung der bestehenden Sportanlage. In der Begründung zum Bebauungsplan (Büro Schreiberplan, 06.03.2015, Text mit Zustimmung des Verfassers teilweise übernommen) wird das Planungserfordernis wie folgt begründet:

Hinweis: Das Bebauungsplanverfahren wurde mittlerweile zum Abschluss gebracht, der Bebauungsplan wurde genehmigt und wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund des seit etlichen Jahren wegen zahlreicher Mannschaften erforderlichen Trainingsbetriebs des Sportvereins Nufringen e.V. sind die Kapazitäten der vorhandenen Rasenplätze (Trainingsplatz und Waldstadion) überschritten. Um zusätzliche Trainingskapazitäten zu schaffen und auch witterungsunabhängige Trainingsbedingungen zu erhalten, soll ein Kunstrasenspielfeld mit den Abmessungen 64 m x 98 m neu gebaut werden. Mit dem Bebauungsplan "Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion" soll die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines Kunstrasenspielfelds westlich des bestehenden Trainingsplatzes und südwestlich des Waldstadions geschaffen werden. Damit soll das neue Kunstrasenspielfeld mit Flutlichtanlage und Erschließungseinrichtungen in einem unmittelbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Sportanlagen entstehen. Für das neue Kunstrasenspielfeld werden die bestehenden Parkplätze in Anspruch genommen, die in der Neuplanung entlang der Zufahrtstraße und westlich des geplanten Kunstrasenspielfelds neu angelegt werden. Der Bebauungsplan soll einerseits die Umsetzung der sportlichen Belange im Außenbereich Nufringens ermöglichen und andererseits die damit zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft minimieren.“

Der Flächennutzungsplan steht bisher im Widerspruch zum Bebauungsplan. Er soll daher in seinen Darstellungen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst werden.

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft stellt in dem in Rede stehenden Bereich im Wesentlichen Fläche für die Forstwirtschaft dar, welche zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt werden soll. Eine Fläche für den ruhenden Verkehr sowie die ehemalige Zufahrt zum Häckselplatz und zum Waldstadion sind als örtliche Hauptverkehrswege dargestellt. Der ehemalige Häckselplatz soll renaturiert werden. Die bisherige Zufahrt soll daher als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt werden. Da die Fläche für den ruhenden Verkehr unmittelbar den Sportanlagen dienen soll ist sie als Bestandteil derselben anzusehen und nicht als Hauptverkehrsstraße (ruhender Verkehr) darzustellen sondern in die Grünfläche zu integrieren (notwendige Stellplätze).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Rahmen des parallel betriebenen Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit sind zum Flächennutzungsplan im gesamten Verfahren keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen

eingegangen, die jedoch nicht erwarten lassen, dass das Bauleitplanverfahren an nicht überwindbaren Hürden scheitert. **Der Bebauungsplan hat zwischenzeitlich Rechtskraft erreicht.**

Für den Bebauungsplan / den Flächennutzungsplan liegen folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

1. Ökoplan, Dezember 1992 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Aussage, dass sich im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche Laubmischwälder befinden. Diese Laubmischwälder sollen nach Möglichkeit geschützt, erhalten und gepflegt werden.
2. Planungsgruppe Ökologie und Information Umweltbericht zum Bebauungsplan, „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion“, Stand 06.03.2015 mit den Hinweisen auf die Auswirkungen der Planung insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter, Mensch Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild /Erholung, Pflanzen und Tiere, Schutzgebiete, Biodiversität und Artenschutz.
3. Planungsgruppe Ökologie und Information Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion“, Stand 06.03.2015). In diesen Ausführungen finden sich Hinweise auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur und Sachgüter werden beschrieben. Die Erkenntnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, durchgeführt durch die Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung vom Juli 2014 (Ergänzung ohne Datum), die das Ergebnis einer umfangreichen Bestandsaufnahme insbesondere im Hinblick auf Vögel aber auch auf weitere wertgebende Tierarten darstellen, werden dort ebenfalls mit berücksichtigt.
4. Schreiberplan, Steckbriefe möglicher forstrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, mit der Einschätzung von Flächen im Hinblick auf deren Eignung zur Aufforstung, 06.03.2014.
5. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren sind folgende wesentliche umweltbezogene Informationen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen:

Die Forstdirektion Tübingen hat auf die mögliche Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hingewiesen, nach zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen ist ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich. Die Notwendigkeit einer Genehmigung für die Waldumwandlung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde Nufringen betrieben. Zwischenzeitlich konnten auch mögliche Aufforstungsflächen gefunden werden. Die Hinweise in Bezug auf die Durchführung bzw. die Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen kann im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und keine Naturschutzgebiete oder Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen seien. Die Hinweise auf die Lage des Plangebiets in einem Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege und einem Vorbehaltsgebiet von Forstwirtschaft und Waldfunktionen gemäß Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Böblingen weist auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet Schönbuch hin, äußert jedoch keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und folglich auch nicht gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans. Das der geforderte forstrechtliche Ausgleich erforderlich wird und eine Genehmigung der Waldinanspruchnahme beantragt werden muss, wird im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde Nufringen erfolgen. Die genannte Anre-

gung im Hinblick auf die letztendliche Ausgestaltung der Pflanzgebotsflächen bezieht sich ebenfalls auf den Rahmen des Bebauungsplans. Die Hinweise in Bezug auf den Bodenschutz können im Rahmen der Bauumsetzung Beachtung finden, bedürfen jedoch keiner Regelung im Flächennutzungsplan.

Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf die geotechnischen Verhältnisse hin und auf die Lage im Wasserschutzgebiet. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung werden nicht geäußert.

Vom Verband Region Stuttgart werden keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.

2. Umweltprüfung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen des nach § 8 (3) BauGB parallel zum Flächennutzungsplanverfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Teil 2 - Umweltbericht dargestellt. Durch die geringe Größe des Baugebiets und die umfangreichen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück bzw. außerhalb des Plangebiets (Aufforstung) sind keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die noch zu erbringenden Ausgleichsleistungen außerhalb des Plangebiets ist vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag mit dem Landkreis Böblingen zu schließen.

3. Flächenbilanz

Die FNP-Änderung mit einer Änderungsfläche von ca. 1,4 ha weist folgende Flächenbilanz auf:

- Bisher Darstellung als Fläche für die Forstwirtschaft
Neu: Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ ca. 10.000 qm
- Bisher: Darstellung als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr: ca. 2.000 qm
Neu: Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“
- Bisher: Darstellung als örtlicher Hauptverkehrszug / Fläche für ruhenden Verkehr ca. 1.000 qm
Neu: Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage.
- Bisher: Darstellung als örtlicher Hauptverkehrszug
Neu: Fläche für Wald ca. 960 qm

4. Waldumwandlung

Waldflächen, die einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, bedürfen einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) bzw. einer Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Da parallel zum Bebauungsplan der Flächennutzungsplan der VVG geändert wird, wird ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung für die FNP-Änderung durch die Gemeinde Nufringen bei der unteren Forstbehörde gestellt.

5. Forstrechtlicher Ausgleich

Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans fand eine umfangreiche Standortprüfung statt, mit dem Ergebnis, dass die Erweiterung des Sportgeländes nur westlich/südwestlich der bestehenden Spielfelder möglich ist und dort die geringsten Eingriffe in Wald und Natur zur Folge hat. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes soll eine Ersatzaufforstung gem. § 9 Abs. 3 LWaldG in der Nähe zur Eingriffsfläche erfolgen. Zur Auswahl einer geeigneten forstrechtlichen Ausgleichsfläche fand eine umfangreiche Recherche und Alternativenprüfung mit zugehöriger Abwägung statt. Damit wird ein forstrechtlicher Ausgleich auf dem Flurstück Nr. 3284 im Gewann Saussen der Gemarkung Nufringen angestrebt. Es handelt sich dabei um eine gemeindeeigene Fläche in räumlicher Nähe zum Eingriff im Plangebiet.

6. Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Schönbuch" und südwestlich des Flurstücks 4235 innerhalb des Vogelschutzgebiets "Schönbuch". Die Bestimmungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines Vogelschutzgebiets muss in einer Natura 2000-Vorprüfung ermittelt werden, ob es durch die Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets (Natura 2000-Gebiet) mit seinen geschützten Lebensräumen und Arten kommen kann. Die Vorprüfung wurde vom Büro Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen erstellt und kommt zum Ergebnis, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets Schönbuch ausgeht.

7. Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets "Nissquelle-Kellern-Gärtringen" und im nördlichen Teilbereich des Wasserschutzgebiets "Ammertal-Schönbuch-Gruppe". Auf die Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Bestimmungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

8. Geschütztes Biotop

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um ein nach Anlage zu § 32 NatSchG aufgrund des Verbundes mit anderen § 32-Biotopen geschütztes Biotop (Biotopnummer: 173191151013) als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Das Biotop wird durch die Planungen nicht berührt.

9. Auswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erhält der Sportverein Nufringen e.V. ein zusätzliches Trainingsfeld, das durch den Kunstrasen und die Flutlichtanlage einen witterungsunabhängigen Trainingsbetrieb mit längeren Trainingszeiten gewährleistet. Mit einem zusätzlichen Kunstrasenspielfeld kann der Trainingsbetrieb und damit die Nutzungsintensität des gesamten Sportgeländes erhöht werden. Die Anzahl der Stellplätze bleibt nahezu unverändert. Durch das Vorhaben sind keine Zusatzbelastungen der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen zu erwarten. Das auf dem Plangebiet anfallende Regenwasser soll vor Ort versickern oder zurückgehalten und nach Möglichkeit zur Bewässerung der Spielfelder genutzt werden. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist im Rahmen der Genehmigung zu prüfen. Durch die Errichtung des Kunstrasenspielfelds ist die Erschließung des "Häckselplatzes" südlich des bestehenden Trainingsplatzes, der im Bestand über den Parkplatz erschlossen wird, nicht mehr möglich. Der Häckselplatz wird nicht mehr benötigt

und soll in Teilen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der verursachten Eingriffe herangezogen werden. Im Rahmen der Bodenordnung zum Bebauungsplan wird eine geänderte Erschließung des dortigen Teils des Nufringer Waldes festgelegt und mit dem Amt für Forsten abgestimmt. Zukünftig soll dieser Teil von Westen über einen Maschinenweg, der parallel zur südlichen Plangebietsgrenze verläuft, erschlossen werden. Aufgrund der Lage des Kunstrasenspielfelds im Waldgebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten. Durch die Rodung im westlichen Teilbereich des Plangebiets öffnet sich das Sportgelände nach Westen zur landwirtschaftlichen Fläche. Der Einblick auf den hier neu entstehenden Parkplatz wird durch die Festsetzungen zur Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen entlang dieser Plangebietsgrenze unterbunden.

Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet. Die Eingriffe in die Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung ausgelöst werden, sollen naturschutzrechtlich ausgeglichen werden. Zum Teil kann der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans erfolgen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in diesen Bereichen ist durch städtebauliche Verträge mit Pflegekonzepten abzusichern.

10. Umweltbericht, erstellt im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans als Teil B der Begründung

Planungsgruppe Ökologie und Information, Umweltbericht zum Bebauungsplan, Unterensingen, 06.03.2015